

**Geologisches Büro
Dr. Heinrich Jäckli AG**

Beratungen in Geologie, Geotechnik,
Grundwasserfragen und Umweltgeologie.
Bodensondierungen, EDV-Auswertungen

8049 Zürich
Limmattalstrasse 289
Telefon 01/341 25 00
Telefax 01/341 31 47

5400 Baden
Kronengasse 39
Telefon 056/2129 77
Telefax 056/2129 83

**REGLEMENT FÜR DAS
GRUNDWASSERSCHUTZAREAL "FELD"
GEMEINDEN SCHWYZ UND INGENBOHL**

29. Januar 1991

Beilage:

Situationsplan 1:5000
mit Darstellung des Grundwasserschutzareales

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss Nr. 177
festgesetzt am 29. Januar 1991

VORSCHRIFTEN FÜR DAS GRUNDWASSERSCHUTZAREAL "Feld"

GEMEINDEN SCHWYZ UND INGENBOHL

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz setzt das Grundwasserschutzareal "Feld" fest, gestützt auf:

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971 (GSchG), § 31
- Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973, § 1 lit. f, § 23, § 26.

1. Zweck

Die Errichtung des Grundwasserschutzareales "Feld" dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Industrie mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet "Feld", Gemeinden Ingenbohl und Schwyz, ausgeschiedene Grundwasserschutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Plan 1:5000 vom 29. Januar 1991.

3. Grundsatz

Innerhalb des Grundwasserschutzareales sind alle bleibenden, nicht oder nur schwer reversiblen Eingriffe zu unterlassen, welche die zukünftige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie die Realisierung der notwendigen Schutzzonen in irgendeiner Weise einschränken oder erschweren könnten. Das Schutzareal darf damit nicht einer Bauzone zugeordnet werden.

4. Vorschriften

4.1 Bauverbot

- 1 Im Schutzareal dürfen keine Hoch- und Tiefbauten inklusive Abwasserleitungen erstellt werden.
- 2 Das Erstellen von Materiallagern für flüssige oder feste Stoffe oder die Errichtung von Deponien, die das Grundwasser gefährden können, ist verboten.
- 3 Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.
- 4 Ausnahmegewilligungen können erteilt werden:
 - für Bauten, die der Grundwassernutzung und -anreicherung dienen;
 - für andere Bauten und die Änderung bestehender Bauten, sofern dadurch die künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen und deren Schutzzonen nicht beeinträchtigt werden oder dadurch bestehende Gefährdungen gemildert oder beseitigt werden;
 - für Auffüllungen oder Deponien der Klasse I (sauberes Material ohne nachteiligen Einfluss auf das Grundwasser);

- für den Bau einer Verbindungsstrasse von der Gewerbezone Studenmatt/16-ni zur Gotthardstrasse in einer Variante, die vorzugsweise im östlichen Randbereich der Schutzzone liegt und die das Grundwasser nicht beeinträchtigen kann. Die Linienführung und die vorsorglich zu treffenden strassenbaulichen Gewässerschutzmassnahmen sind dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist das Amt für Umweltschutz zuständig.

4.2 Grundwassernutzung

- 1 Jede Grundwassernutzung zur Energiegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Schutzareal verboten.
- 2 Andere Nutzungen des Grundwassers können bewilligt werden, wenn sie den Zielsetzungen der künftigen Nutzungs- und Anreicherungsanlagen nicht entgegenstehen.
- 3 Nutzungsbewilligungen erteilt das Baudepartement des Kantons Schwyz im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz.

4.3 Landwirtschaftliche Nutzung

- 1 Die landwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Der Bau landwirtschaftlicher Flurwege und Erschliessungsstrassen ist erlaubt, ebenso die Erstellung landwirtschaftlicher Drainagen.

5. Ueberwachung

- 1 Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch die Gemeinderäte Schwyz beziehungsweise Ingenbohl.

6. Schlussbestimmungen

- 1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz (1982) sowie gemäss der "Verordnung über umweltgefährdende Stoffe" (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 festgelegt und durch das Amt für Umweltschutz verfügt.
- 2 Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.
- 3 Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 37ff GSchG geahndet.
- 4 Der Grundwasserschutzareal-Plan und das zugehörige Reglement treten nach der Erledigung allfälliger Einsprachen in Kraft.